

Erinnerung, Gerechtigkeit und Versöhnung

Zum Umgang mit belasteter Vergangenheit in Post-Konflikt-Gesellschaften¹

[veröffentlicht in: Jörg Calließ / Christoph Weller (Hg.), Friedenstheorie: Fragen, Ansätze, Möglichkeiten (= Loccumer Protokolle 31/03), Loccum 2003, 233-263]

*„Die Vergangenheit, so hat man gesagt, ist ein anderes Land.
Die Art und Weise, wie ihre Geschichten erzählt werden,
und die Art und Weise, wie sie gehört werden,
verändert sich mit den Jahren.
Das Scheinwerferlicht wandert hierhin und dorthin,
entlarvt alte Lügen und erhellt neue Wahrheiten.
Je vollständiger das Bild wird, desto mehr Teile
des Puzzles unserer Vergangenheit rücken an ihren Platz ...
Auch die Zukunft ist ein anderes Land.
Und nun können wir nicht mehr tun,
als ihr die kleinen Weisheiten zu Füßen zu legen,
die wir aus der Erfahrung unserer Gegenwart gewinnen konnten.“*

Erzbischof Desmond Tutu,
Vorsitzender der südafrikanischen
Wahrheits- und Versöhnungskommission,
im Rückblick auf deren Arbeit in den Jahren 1995-1998²

¹ Für seine - auch dort, wo sie Einwände formulierten - im Wortsinn sympathischen Hinweise und Kommentierungen zum Text bin ich Pascal Delhom dankbar. Der Austausch mit ihm war überaus fruchtbar und hat sich in der vorliegenden Fassung niedergeschlagen, für die ich selbstverständlich allein die Verantwortung trage.

² Zit. nach: Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (2000: 357).

Nach dem Ende von Phasen organisierter Gewaltanwendung zwischen Staaten bzw. massiver Repression innerhalb von Staaten richtet sich die Aufmerksamkeit öffentlicher Debatten oftmals nach vorn, in die Zukunft. Die meisten Fragen, die in diesen Zusammenhängen gestellt werden, verweisen dabei auf Herausforderungen, denen sich anscheinend durch politische Pragmatik hinreichend begegnen lässt. So geht man häufig stillschweigend von der weitgehenden Herstellbarkeit der erwünschten Verhältnisse aus. Stattdessen wäre Skepsis am Platze; es gilt damit zu rechnen, dass einmal erreichte Fortschritte reversibel und dadurch gefährdet bleiben - mit unter Umständen verhängnisvollen Auswirkungen für das Leben von Millionen von Menschen.

Nur in solcher Skepsis lässt sich der umprägenden Erfahrung angemessen Rechnung tragen, die mit konkreten Begegnungen mit den „Schatten der Vergangenheit“ inner- und außerhalb Europas verbunden ist. Man kann sich der Last dieser Vergangenheit auf längere Sicht nicht dadurch entledigen, dass Formen pragmatischer Kooperation entlang einem Zielkatalog gemeinsamer Interessen verabredet werden; die Definition einer „Stunde Null“ erweist sich als Fiktion. Zumindest gilt für diejenigen, die selbst oder deren Familien zu Opfern schwerwiegenden Unrechts wurden, dass sie die Erinnerungen an diese tiefgreifende Zäsur in ihrem Leben nicht verlieren können. Vielmehr wurde ihr individuelles wie kollektives Selbst- und Weltverständnis grundlegend dadurch geprägt. Diese Erfahrung wirkt bis in die Gegenwart nach, und der Umgang mit ihr bestimmt zugleich Reichweite wie Grenzen jedes Versuchs, durch Konzepte, die vor allem bei der Schaffung veränderter struktureller Arrangements in der Politik ansetzen, das Klima innerhalb einer Gesellschaft wie in den internationalen Beziehungen zu verbessern.

Bemühungen um einen angemessenen Umgang mit durch Unrecht und Schuld belasteter Vergangenheit sehen sich häufig in einem Spannungsfeld zwischen Verfolgungseifer einerseits, gesellschaftlicher und politischer Amnesie andererseits. Dabei sind beide Extreme offensichtlich abzulehnen, weil sie aufgrund ihrer jeweiligen Einseitigkeiten der Wirklichkeit nicht gerecht werden: Verfolgungseifer droht zu verkennen, dass in der Weise des Umgangs mit belasteter Vergangenheit stets auch auf die so-

zialen Rückwirkungen jeder individuellen Verfolgung von Unrecht mit strafrechtlichen Mitteln zu achten ist – dies gilt nicht zuletzt für die Aussicht auf gelingende Prozesse der Aussöhnung.³ Wenn andererseits in Gesellschaft und Politik eine Schlussstrichmentalität die Oberhand gewinnt, besteht die Gefahr, dass große Komplexe schuldhaften Handelns einfach verdrängt werden.

Doch lassen sich nicht nur gute Argumente *gegen* solche Haltungen nennen, sondern zunächst scheint manches durchaus *für* diese konträren Positionen zu sprechen. Wer mit den konkreten Auswirkungen schwerwiegender Verletzungen grundlegender Menschenrechte im Einzelfall konfrontiert ist, dem wird es schwer, für etwas anderes zu plädieren als für eine harte Bestrafung der Täter und ihrer Hintermänner. Ist das schon Verfolgungseifer, oder bedeutet es nicht vielmehr einen Ruf nach Gerechtigkeit, der sich im Angesicht der Opfer und ihrer oft fortdauernden Leiden geradezu aufdrängt? Andererseits: Wer aus aufrichtigen, d.h. nicht im Interesse des "Täterschutzes" strategisch kalkulierten Gründen gegen eine umfangreiche Strafverfolgung plädiert, mag ebenfalls geltend machen, dass es sehr schwierig werden kann, im Bemühen um justizielle Aufarbeitung den zum Teil überaus verschiedenartigen Einzelfällen annähernd gerecht zu werden.

Die folgenden Ausführungen gelten daher zunächst der Verhältnisbestimmung von Recht und Gerechtigkeit. Sie fragen sodann nach Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Reintegration von belasteten Personen und nach den Bedingungen dafür, dass eine solche Reintegration gelingen kann. Anschließend geht es darum, wie denjenigen Opfern von Systemunrecht, deren Leid durch rechtsförmige Verfahren nur teilweise oder gar nicht kompensiert wird, mehr Gerechtigkeit widerfahren kann. Dies ist auch im Kontext der Suche nach möglicher Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern wichtig, der einige Überlegungen gelten werden. Über die individuelle Täter-Opfer-Situation wie über den Rahmen des Rechts hinaus weist schließlich eine Skizze verbleibender Herausforderungen für Gesellschaft und Politik.

³ Vgl. Kap. 4.

1. *Recht und Gerechtigkeit*

Dass mit der individuellen Verstrickung von Tätern selbst in schwere Menschenrechtsverletzungen nicht im Sinne einer generellen, voraussetzungslosen Amnestie umgegangen werden darf, ergibt sich bei einem Blick auf die Folgen der weit verbreiteten Praxis der Straflosigkeit. In Lateinamerika spricht man vom Problem der "impunidad"⁴ – so erreichten Mitglieder der ehemaligen argentinischen Militärjunta 1986 ein Gesetz über einen "punto final", einen Schlusspunkt, das sie weitgehend von justizieller Verfolgung freistellte. Solche Entscheidungen werden von den Opfern nicht nur als eine Verhöhnung empfunden; sie führen auch dazu, dass die alten Hierarchien erhalten werden, ihre Verbrechen folgenlos bleiben, ja sich noch auszahlen. Indem einer großen Öffentlichkeit die Kenntnis der wirklichen Verhältnisse unter dem alten System vorenthalten wird, entsteht nicht nur die Gefahr, dass sich ein solches System von neuem herausbildet. Es entfallen auch die Minimalvoraussetzungen dafür, dass es zu einer Aussöhnung mit den Opfern kommen kann, da sich nicht einmal mehr öffentlich feststellen lässt, dass die Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen des alten Regimes schweres Unrecht bedeuteten. Die Legitimität der neuen politischen Ordnung, die die Zeit der Repression beenden soll, gerät dadurch ins Zwielicht - gerade bei denen, auf deren Unterstützung sie wesentlich angewiesen ist.

Die Bedeutung strafrechtlicher Verfahren zur Ahndung von Menschenrechtsverletzungen liegt deshalb hauptsächlich in ihrem Beitrag zur Aufdeckung der historischen Wahrheit einerseits und, damit verbunden, der moralischen und womöglich auch rechtlichen Rehabilitation von Opfern andererseits. Beides sind essentielle Voraussetzungen dafür, dass der Versuchung widerstanden werden kann, für die Verbrechen der Vergangenheit Rache zu üben, und dass Prozesse der Aussöhnung nicht von vornherein unmöglich werden. Die Legitimität auch des Strafrechts ist dabei an die Wahrung der individuellen Personwürde und an die Garantie der Menschenrechte auch für die Angeklagten rückgebunden. Hier liegt eine Gren-

⁴ Vgl. z.B. den Überblick bei Huhle (2001).

ze, die weder durch einzelne, inhaltlich entfaltete Rechtsnormen noch durch die Weise der Rechtsanwendung verletzt werden darf.

Strafrechtliche Sanktionen müssen darauf abzielen, die Einhaltung eines verbindlichen Rechts durchzusetzen, das individuelle Grundrechte schützt und dadurch dem Wohl eines Gemeinwesens dient. In diesem Sinn sind sie auf einen generalpräventiven Zweck gerichtet. Dabei bleibt stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Strafmaß und individuell zurechenbarem Vergehen zu beachten. Weiter verdient Aufmerksamkeit, wie sich eine konkrete Bestrafung auf die Chancen des Bestraften auswirken dürfte, nach Strafverbüßung resozialisiert zu werden. Die Spezialprävention tritt dagegen im Falle eines Systemwechsels in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung zurück, weil aufgrund der gewandelten Verhältnisse nur selten die Gefahr besteht, dass Täter zu Wiederholungstätern werden.

Am wenigsten überzeugt die Verhängung von Strafen unter dem Gesichtspunkt der Retribution, d.h. von Sanktionen, die der Täter wegen des von ihm verübten Unrechts seitens der geschädigten Gemeinschaft erfährt. Denn der entscheidende sozialetische Aspekt liegt nicht in der Vergeltung gegenüber individuellem Fehlverhalten. Der Sinn von Strafprozessen und nachfolgenden Verurteilungen liegt vor allem darin, öffentlich sichtbar zu machen, dass dort, wo strafwürdiges Verhalten vorlag, nicht die Täter im Recht waren, sondern ihre Opfer. Diese Klarstellung hat unmittelbar etwas mit der Wiederherstellung der Würde der Opfer zu tun, die man ihnen schuldig ist.⁵ Wo im Blick auf einzelne Fälle und Personen Unrecht festge-

⁵ Die Rede von der "Wiederherstellung der Würde" der Opfer mag zunächst befremdlich erscheinen. Im philosophischen und theologischen Kontext versteht man unter der Personwürde eine Eigenschaft jedes Menschen, die mit seinem Menschsein gegeben ist und weder zerstört werden noch verloren gehen noch veräußert werden kann. Man kann allenfalls Menschen so behandeln, dass man diese ihre personale Würde nicht achtet - in bestimmter Hinsicht kann man auch sich selbst gegenüber so handeln. Die Rede von der "Wiederherstellung der Würde" entstammt demgegenüber einem anderen Sprachspiel. Ihr Gegenbegriff ist "Entwürdigung", ein Wort, das durchaus zum üblichen Sprachgebrauch gehört. Diese Redeweise bezieht sich auf Selbstbeschreibungen der Opfer im Hinblick auf das, was ihnen widerfahren ist und was sie dabei empfunden haben. Eindrücklich formuliert sie z.B. Améry (1997: 141): "Ich habe versucht, den Prozess zur Wiedererlangung meiner Würde einzuleiten, und das hat mir jenseits des physischen Überlebens eine Minimalchance eröffnet, das Ungeheure auch moralisch zu überstehen". Hier geht es um die ausgeprägte

stellt und sanktioniert werden kann, wird die in ethischer wie juristischer Hinsicht geforderte Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht wieder möglich und zugleich der Blick für individuelle Tatverantwortlichkeit geschärft.

Wahrnehmung, dass bestimmte Formen der Behandlung einen Menschen demütigen, ihn erniedrigen - unter Umständen so weit, dass seine Selbstachtung dabei vollkommen zerstört wird. Diese Erniedrigung wird deswegen oft als schlimmer empfunden und wirkt länger nach als alle anderen mit dieser Behandlung verbundenen Ängste, Schrecken und körperlichen Schmerzen (vgl. z.B. Butollo et al. 1999: 50f.). Noch schlimmer ist es, wenn das System der Unterdrückung die Opfer zu Handlungen treibt, die nachher in unüberwindbaren Selbstvorwürfen enden. 1963 erschien ein grundlegender Aufsatz von *Kurt R. Eissler*, der über die Folgeschäden von KZ-Haft psychiatrisch zu gutachten hatte. Er beschreibt die Zusammenhänge, die diese Zerstörung von Selbstachtung bewirken (Eissler 1963: 265f.): "Wenn ein Ethnologe von [...] Eingeborenen gefangen und zu Tode gequält wird, so wird er auch in der erbärmlichsten Lage nicht notwendigerweise seinen Selbstrespekt verlieren. Er mag bis zum letzten Augenblick ein berechtigtes Gefühl der Überlegenheit über seine Peiniger bewahrt haben. Anders bei den Opfern der Konzentrationslager. Die Verfolger erschienen dort als die Vertreter des Rechts. B. wurde in Sträflingskleider gesteckt, ... das beste Mittel, das Opfer zu demoralisieren und des Selbstrespektes zu berauben. Der religiöse Märtyrer ist gegen eine solche Verletzung geschützt; auch Verfolgte, die durch ihre politische Überzeugungsstärke gegen Demoralisierung in einem gewissen Ausmaß geschützt waren, befanden sich in einer psychologisch vorteilhafteren Lage. Zumindest am Anfang; man unterschätze aber nicht den Einfluss der Zeit und das resultierende Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Ich kannte eine Frau, die sich in einem Konzentrationslager an ein anderes Mädchen anschloss. Die unzertrennliche Freundschaft erleichterte ihnen das Ertragen der Qualen. Alles, was sie hatten, wurde geteilt. Als sie einmal wegen Mehrarbeit ein Stück Brot als Vergünstigung erhielt, konnte sie, von Hunger gepeinigt, der Versuchung nicht widerstehen und verzehrte das Brot allein. Sie litt noch nach fünfzehn Jahren an einem Schuldgefühl und Selbstvorwürfen [...] Mit dem Schuldgefühl [des Überlebens] berühren wir den zweiten Faktor [...] ein Vater, der das Konzentrationslager überlebt hat, aber seine zwei Kinder den Feinden überlassen musste und weiß, dass sie ermordet wurden, [kann] nie mehr wieder so schlafen [...], wie er es zu ihren Lebzeiten tat. Er weiß, sie sind tot, aber seiner Phantasie ist bezüglich der Umstände, unter denen sie ums Leben kamen, keine Schranke gesetzt. Es ist nicht nur das quälende Schuldgefühl des Menschen, sondern auch die Scham, die Erniedrigung ertragen zu haben. Es ist zweifelhaft, ob man den Fall jenes Mannes, der nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Selbstmord beging, als psychopathologisch im engeren Sinn des Wortes ansehen soll". - Auch alle Varianten von Folter, durch die Geständnisse erzwungen werden sollen, führen bei den durch die Foltermethoden Überwältigten, die Freunde und Verwandte irgendwann verraten, zu schwersten Scham- und Schuldgefühlen (vgl. z.B. Gurriss 1996: 49f.). Gerade spezifische Formen psychischer Folter vollziehen sich zudem bevorzugt über systematisch betriebene, entwürdigende Behandlung der Opfer.

Der Vorwurf der "politischen Justiz" wäre nur dort am Platz, wo in der strafrechtlichen Würdigung von Systemunrecht diese Grundsätze verletzt werden. Ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren bietet am ehesten die Gewähr dafür, dass das Prinzip richterlicher Unparteilichkeit und die Bindung des Strafmaßes an den Maßstab der Verhältnismäßigkeit nicht politischen Interessen unterschiedlichster Art untergeordnet werden. Allerdings fällt auf, dass angesichts der oftmals vergleichsweise geringen Strafen, die überdies nur in wenigen Fällen verhängt und in noch weniger Fällen zum Vollzug gebracht werden, kaum je etwas dafür spricht, dass die Rede von "Siegerjustiz" gerechtfertigt ist. Viele Opfer systemisch verursachten Unrechts sind vielmehr enttäuscht, ja empört, weil sie die Geringfügigkeit der verhängten Strafen, gemessen an den Größenordnungen des geschehenen Unrechts, deutlich empfinden. Weil sich dieses Missverhältnis zwischen materiellem Unrecht und strafrechtlicher Sanktionierungsmöglichkeit zugunsten der Täter, nicht der Opfer auswirkt, erscheint ein solches Ergebnis unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten als überaus problematisch. Systemunrecht darf strafrechtlich nicht so behandelt werden, dass es dadurch wie ein Bagatelldelikt oder allenfalls wie ein mittelschweres Vergehen wirkt. Auch in der Debatte um Begnadigungen von zu Recht Verurteilten gilt es darauf zu achten, dass sie sich nicht wie eine nachträgliche Verharmlosung des verübten Unrechts ausnimmt. Und dieser Grundsatz darf seinerseits nicht als Ausdruck von Verfolgungseifer denunziert werden: Es geht schließlich um die Suche nach jener Verhältnismäßigkeit, die man durch ein Übermaß ebenso verfehlen kann wie durch Unterbietung. Erst demjenigen gegenüber, der diese Grenzziehung nicht akzeptiert, wäre die Warnung am Platz, nicht in einen blinden Verfolgungseifer zu verfallen, der individuell wie auf sozialer Ebene leicht neues Unrecht zur Folge haben könnte.

Es lässt sich fragen, ob unter bestimmten Umständen nicht das Instrument einer Wahrheitskommission geeigneter ist, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden zu leisten. Zwar beruht vielerorts die Einrichtung einer solchen Kommission auf einem politischen Kompromiss: Im Übergang von autoritären Systemen hin zu demokratischen Staatswesen war man auf die Kooperation der Vertreter der alten Ordnung angewiesen, die aber nur zu erhalten war, wenn auf eine strafrechtliche Ahndung der

Verbrechen der Vergangenheit verzichtet wurde. So lag das grundlegende Prinzip der südafrikanischen Wahrheitskommission darin, dass ein Täter Straffreiheit erlangen konnte, wenn er seine Vergehen öffentlich eingestand bzw. bei der Aufklärung der repressiven Strukturen und Funktionsweisen des alten Systems mitwirkte. Mit Wahrheitskommissionen dieses Typs war die Hoffnung verbunden, einer möglichst großen Zahl von Opfern durch die Möglichkeit, über das ihnen Widerfahrene öffentlich zu sprechen, etwas von ihrer Würde zurückgeben zu können - nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Leidensgefährten. Das Unrecht bleibt, wo es im Rahmen einer Wahrheitskommission festgestellt wird, zwar ungesühnt, aber weder verborgen noch vergessen.

Doch auch gegenüber diesem Instrument der Wahrheitsfindung lassen sich schwerwiegende Einwände vorbringen. Die Täter können sich seiner aus rein strategischem Kalkül bedienen, um der ansonsten fälligen Bestrafung zu entgehen, d.h. ohne dass es ihnen dabei um die Suche nach Wahrheit und Aussöhnung ginge. Das Ergebnis "Wahrheit ohne Gerechtigkeit", das nicht selten am Schluss einer Anhörung vor der Kommission stand, ist für manche der Opfer unerträglich, so dass von hier her verständlich wird, warum sie auf justiziellen Verfahren beharren. Auch in Lateinamerika sahen sich Opfer dadurch ein zweites Mal verletzt, dass ihnen Politik und Gesellschaft nicht einmal angesichts der offengelegten Fakten über die begangenen Verbrechen ein Stück weit Gerechtigkeit zukommen ließen.⁶ Darf es überdies Straffreiheit für diejenigen geben, die systematisch Verbrechen angeordnet haben und dafür den größten Teil der Verantwortung tragen? Und umgekehrt: Wie weit soll der Kreis derjenigen ausgezeichnet werden, die direkt für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen wären? Wo soll man die Grenze zu sogenannten "Bagatelldelikten" ziehen, die in ihrer Gesamtheit sehr wohl zur Zerstörung eines Menschen geführt haben können? Zudem kontrastieren die Hoffnungen, dass durch die südafrikanische Wahrheitskommission ein Beitrag zur Heilung offener Wunden geleistet werden könnte, heute mit etlichen Berichten aus Selbsthilfegruppen der Opfer. Diese beklagen, dass ihnen die Anhörungen nur wenig dabei geholfen haben, ihr persönliches Schicksal

⁶ Vgl. Huhle (2001: 23).

besser annehmen zu können und mit den damit verbundenen sozialen Folgen leichter zurecht zu kommen. Sie werfen der Kommission sogar vor, die Resultate ihrer Arbeit begünstigten letztlich die Täter. Von ähnlichen Erfahrungen wäre aus Lateinamerika zu berichten. Wahrheitskommissionen leiden daher an einer erheblichen Ambivalenz, sie sind durchaus kein Königsweg zwischen unannehmbarer Amnestie und unzulänglicher Strafverfolgung.

Im Licht jüngster Erfahrungen speziell in Südafrika und Deutschland mit den Vorzügen, aber auch Unzulänglichkeiten der jeweils angewendeten Verfahren zur Aufarbeitung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit wurde vorgeschlagen, Strafjustiz und Wahrheitskommission miteinander zu kombinieren.⁷ Die Kooperationsbereitschaft mit der Kommission würde dann nicht strafbefreiend, wohl aber strafmindernd wirken. Zudem böten Wahrheitskommissionen den Vorzug, dass die Aufklärung der vor ihnen verhandelten Sachverhalte wesentlich breitere Teile der Öffentlichkeit erreichen könnte als ein Strafverfahren; die gesamtgesellschaftliche Anteilnahme an der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit würde dadurch erheblich gestärkt.⁸

2. Reintegration der Belasteten

Inner- wie außerhalb strafrechtlich relevanter Zusammenhänge steht die Frage nach einem angemessenen Umgang mit jenen, die für systemisch verübtes Unrecht verantwortlich sind, im eingangs benannten Spannungsfeld: Einerseits soll der erwähnten Gefahr der Amnesie entgegengewirkt, andererseits muss ernsthaft nach vertretbaren Möglichkeiten einer Reintegration von Tätern in die Gesellschaft gesucht werden. Welcher Voraus-

⁷ Vgl. Ulrich (1999: 4).

⁸ Prinzipiell liegt auch in Südafrika insofern ein Kombinationsmodell vor, als Täter, die vor der Wahrheitskommission ausgesagt haben, denen aber die Amnestierung versagt blieb, anschließend ebenso strafrechtlich verfolgt werden können wie solche, die von vornherein keinen Amnestieantrag gestellt haben. Faktisch bestehen dort jedoch nur sehr geringe Aussichten, dass der Versuch strafrechtlicher Ahndung zum Erfolg führt.

setzungen auf Seiten der Täter, auf Seiten der Opfer und der übrigen Gesellschaft bedarf es dafür?

Zunächst muss der Begriff "Täter" differenziert verwendet werden. Es begegnen sehr unterschiedliche Motive und situative Kontexte, aufgrund derer Menschen sich zur Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen bereit finden. Keineswegs alle Untaten erfolgen aus manifest verbrecherischer Gesinnung; Opportunismus und Karrieristentum sind hier oft ebenso wirksam. Ideologische Verblendung kann dazu führen, dass sogar schwerste Menschenrechtsverletzungen mit "gutem Gewissen" begangen werden. Nachhaltige Begrenzungen solcher Einsichtsfähigkeit werden vor allem dort sichtbar, wo die indoktrinierte Überzeugung von der fortdauernden Notwendigkeit der Wachsamkeit gegenüber feindlicher „ideologischer Diversion“ bei den Indoktrinierten zu der subjektiven Gewissheit führt, sich in einer Art permanentem "Ausnahmestand" zu befinden. Der vermeintlich notwendige Kampf gegen eine umfassende gegnerische Verschwörung zur Destabilisierung des eigenen Lagers kann ihnen vieles als rechtfertigungsfähig erscheinen lassen, was objektiv den Tatbestand schwerster Menschenrechtsverletzungen erfüllt. Denn die Beanspruchung eines gruppenspezifischen "Sonderethos" führt immer wieder zur Destruktion aller Schutznormen für die Menschenwürde derer, die der Gruppe der "Feinde" angehören. Im Namen einer "höheren Moral" wird selbst elementaren Standards von Menschlichkeit ihre universale Geltung abgesprochen. Dies kann sich sogar mit herkömmlichen Vorstellungen bürgerlicher Anständigkeit verbinden, so dass die Mitwirkung an Unrechtssystemen dann als rechtfertigungsfähig erscheint, wenn sie frei von anfechtbaren persönlichen Motiven (z.B. dem Streben nach eigener Bereicherung am Eigentum der Opfer) erfolgt.

Es gilt also vor allem die Mechanismen zu verstehen, durch welche Menschen zu Tätern wurden, während sie unter anderen Umständen Opfer wurden oder dies hätten werden können. Bereits diese Zuteilung unterschiedlicher Rollen der Konfliktbeteiligten stellt keine statische, unveränderliche Größe dar. Im Verlauf länger währender Prozesse lässt sich vielmehr immer wieder beobachten, dass sich die Rolle einzelner Akteure ändern

kann: Aus Opfern können auch Täter, aus Tätern auch Opfer werden.⁹ Zudem vollzieht sich das Handeln der Täter nicht selten unter Umständen, die die Sensibilität für das Leid ihrer Opfer erschweren oder beseitigen können. Die wesentlichen psychosozialen Mechanismen einer schleichenden Gewöhnung an systemisch verursachtes Unrecht lassen sich anhand der Geschichte und Phänomenologie aller modernen Diktaturen weitgehend rekonstruieren. Die Etablierung menschenrechtsverletzender Praktiken bis hin zu organisiertem Massenmord fällt besonders deswegen leicht, weil mit den heute verfügbaren technischen und informationellen Kapazitäten sich Manipulations-, Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten weit über das aus vergangenen Epochen bekannte Ausmaß hinaus eröffnen. Vor allem folgende sechs Faktoren tragen zur Entfaltung von organisierter "Makrokriminalität" (*Herbert Jäger*¹⁰) wesentlich bei¹¹: Hass, Diktatur, Bürokratie (die z.B. dafür sorgt, dass systematische Menschenrechtsverletzungen flächendeckend und effizient durchgeführt werden können), moderne Technologie (nicht nur im Bereich der Produktion von Gewaltmitteln, sondern z.B. auch im Mediensektor), eine Ausnahmesituation wie Krise oder Krieg. Propaganda lässt sich gezielt einsetzen, um Minoritäten in die Rolle eines Sündenbocks zu drängen, womit gleichzeitig das zukünftige Opfer definiert wird.

Doch auch existenzielle Erfahrungen der Entwurzelung (z.B. durch Krieg oder Bürgerkrieg, Vertreibung, einen grundlegenden Umbruch der sozialen und politischen Verhältnisse) führen nicht selten zu einer gefährlichen Ideologisierung des Denkens. Solche Erfahrungen werden nicht nur individuell beantwortet, sondern zu ideellen Deutungsmustern verarbeitet, die in Konfliktsituationen eine oftmals enorme gruppenbildende und hinsichtlich des politischen Handelns normative Kraft entfalten können. Ihre Gefahr liegt darin, dass man sich zugleich gegenüber ähnlichen Erfahrungen anderer Individuen und Gruppen verschließen kann. Die Anerkennung *fremden* Leids, womöglich des Unrechts, das die eigene Seite verübt hat,

⁹ Diese Tatsache darf jedoch nicht im Sinn eines billigen "Opfer sind wir alle" umgedeutet und beansprucht werden. Das Opfer, das wider Willen zum Mittäter wurde, gleicht deswegen noch nicht dem seiner Tat zustimmenden Täter, der in anderer Hinsicht zugleich Opfer gewesen sein mag.

¹⁰ Vgl. Jäger (1989).

wird dann in extremen Situationen rasch wie ein Verrat gebrandmarkt; der Ruf nach Solidarität angesichts des gemeinsamen erlittenen Leids, jenseits dessen, was noch trennt, wird der Kumpanei mit dem Gegner verdächtigt. Gerade die kollektive Erinnerung daran, was man zusammen mit Leidensgenossen einst zu erdulden hatte, läuft Gefahr, von aggressiven politischen Zielsetzungen instrumentalisiert zu werden.¹²

Dennoch darf nicht übersehen werden, welche Veränderungen im Bereich des persönlichen Ethos oft zusätzlich stattfinden müssen, um massenhafte Menschenrechtsverletzungen möglich zu machen. Typisch für moderne Diktaturen ist der Versuch, Menschen systematisch in Situationen hineinzutreiben, in denen ihnen scheinbar kein Weg mehr bleibt, der Korrumpierung ihrer Integrität zu entgehen. In vielen Fällen werden Menschen nicht abrupt vor eine solche ultimative Wahl gestellt, sondern eher allmählich und schleichend in Versuchung geführt, schließlich verstrickt. Je länger die Periode der Repression andauert, um so mehr Menschen geraten in Situationen, in denen es schwer wird, sich der durchaus als problematisch empfundenen Kooperation mit den Vollzugsorganen von Menschenrechtsverletzungen zu versagen oder sich aus ihr wieder zurückzuziehen. So werden sie zunehmend zugleich Opfer und Ausführende von Repressionen, bis hin zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die tatsächliche Verantwortung für das Geschehen und seine zerstörerischen Folgen für das Leben konkreter Menschen wird dabei leicht an höherer Stelle festgemacht, gewissermaßen psychologisch dorthin verwiesen. Hingegen empfinden jene, die deutlich die moralischen Dilemmasituationen erkennen, in die sie durch das System gebracht werden, später eine Mitschuld den Opfern dieses Systems gegenüber - eine Mitschuld, die ihnen häufig um so unerträglicher wird, je länger sie mit ihr zu leben gezwungen sind.

Einer Herrschaftstechnik, die sich gezielt der Ausnutzung menschlicher Schwächen oder moralischer Erpressung bedient, geht es darum, möglichst viele ihrer Opfer selbst zu Tätern zu machen, sie in den Abgrund einer Schuld- und Verstrickungsgeschichte hineinzureißen.¹³ Mechanismen

¹¹ Vgl. zum Folgenden Wiesenthal (1989: 14ff.).

¹² Vgl. als eindruckliches Beispiel hierfür Höpken (1999: 623ff.).

¹³ Vgl. Sauerland (2000: 112f.).

autoritärer Herrschaft sind gerade dann erfolgreich, wenn sie - auch nur zeitweise - den Menschen das Empfinden vermitteln, sie könnten sie von ihrer ursprünglichen moralischen Verantwortung entlasten. In einer solchen Fehlwahrnehmung liegt vielleicht das gefährlichste Moment dieser Art von Versuchung. Der durch derartige Herrschaftstechniken angerichtete Schaden, zugefügt Einzelnen wie einer ganzen Gesellschaft, reicht womöglich tiefer, als es äußere Verletzungen, ja selbst das Zerschneiden lebensgeschichtlicher Perspektiven von sich aus vermögen.

Freilich sind Mechanismen von Verstrickung nicht charakteristisch für jedwedes Täterprofil. An der Spitze menschenrechtsverletzender Systeme stehen in der Regel Personen, die die Instrumente solcherart subtiler Machtausübung bewusst ins Leben rufen und dafür Sorge tragen, dass deren Funktionsfähigkeit erhalten bleibt, ja womöglich gesteigert wird. Für sie gilt nicht, was für die eben beschriebene große Gruppe von mitschuldig Gewordenen in vielen Fällen gelten mag, auch wenn trennscharfe Zuordnungen schwierig sind und mit gleitenden Übergängen zu rechnen bleibt: Dass ihre Einsichtsfähigkeit in die Tragweite des Bösen, dem sie aufhalfen, trotz allen Wissen-Könnens begrenzt geblieben sein könnte. Zugleich wirkt die Begegnung mit Folterern, die die Perfidie des Systems, dem sie dienen, offensichtlich durchschauen, auf die Opfer besonders demoralisierend.¹⁴ Gleichfalls können sich auf Umstände, die die individuelle Tatverantwortlichkeit im Einzelfall mindern können, diejenigen nicht berufen, die über die gewissermaßen systemisch verordnete Grausamkeit noch hinausgingen und sie nach eigenem Gutdünken zum Exzess trieben. Immer wieder, von überall her, wird dies als eine der furchtbarsten Realitäten innerhalb des Herrschaftsapparats repressiver Systeme berichtet. Doch selbst hier gilt, dass strafrechtliche Mittel nur höchst unzureichend ahnden können, was den Opfern angetan wurde.¹⁵

¹⁴ Vgl. Ladurner (2000: 3) mit folgender Auskunft über die Verhältnisse unter dem Pinochet-Regime in Chile: "Aber was war, wenn man begriff, dass der Terror von differenzierten Köpfen geplant worden war? Ein Inhaftierter berichtet, dass für ihn alles einstürzte, als er von einem offensichtlich gebildeten Menschen verhört wurde. Erst das hat ihm das Weltvertrauen genommen".

¹⁵ Wie wenig demgegenüber, auch angesichts einer tatsächlich eintretenden Möglichkeit, sich zu rächen, vielen Opfern die Ausübung von vergeltendem Handeln selbst an den schlimmsten der Täter als eine angemessene, sinnvolle Reaktion auf das ihnen

Auch nach dem Ende von Phasen der Repression wirkt die Last der Vergangenheit fort. Täter und Opfer können in der Regel nicht miteinander reden.¹⁶ Die meisten, die auf der Seite der Täter standen, verweigern sich auf die eine oder andere Weise dem Versuch etlicher Opfer, Schritte aufeinander zu zu ermöglichen – selbst dort, wo das viel weiter gesteckte Ziel der Versöhnung (noch) gar nicht angestrebt wird, sondern es „nur“ um die Schaffung von Voraussetzungen für eine friedliche Koexistenz in Gegenwart und Zukunft geht. Ein komplexes Bündel an Gründen mag hierfür ausschlaggebend sein: Furcht vor den sozialen Konsequenzen, wenn man sich wirklich öffnet und preisgibt, für welches Tun man (mit)verantwortlich ist; das Verleugnen dieser Verantwortung vor sich selbst; die hartnäckig verteidigte Überzeugung, trotz allem "auf der richtigen Seite gestanden" zu haben. Nicht selten begegnet die Deutung der eigenen Situation als tragisches Verhängnis, in welchem die Täter insgesamt als Opfer des Systems erscheinen. Gespräche scheitern aber auch dort, wo der *moralische* Kontext, in dem sie stehen müssten, durch *strategische* Kalküle überlagert und

Widerfahrere erscheint, bezeugte die Malerin *Lenke Rothman*, eine ungarische Jüdin aus kinderreicher Familie, die nur zusammen mit einem ihrer Brüder das Lager überlebt hatte. "Sie fragte: 'Wenn Gefangene am Tag der Befreiung der Aufforderung der Alliierten folgten, SS-Leute zu nennen, die Sadisten waren oder ihre Familie umgebracht hatten, und die Befreier dann diese Täter abführten, kann man die Opfer deshalb mit den Mördern gleichstellen?' Und sie fügt hinzu, dass sie selbst an diesem Tag kaum mehr genug Kraft hatte, um zu atmen. 'In meiner Kraftlosigkeit nahm ich die kleine Schale einer Kohlrübe vom Boden auf und wollte sie auf einen der SS-Leute werfen, aber die Schale fiel wieder vor meine Füße, dorthin, von wo ich sie aufgenommen hatte. In meiner Kraftlosigkeit weinte ich lautlos, und mit meiner sechzehnjährigen Klugheit sagte ich mir: Was hat das für einen Sinn, wo doch alle jetzt tot sind? Und es gab viele wie mich, die weder die Kraft noch überhaupt den Wunsch hatten, aggressiv zu werden - und die noch weniger ebenso destruktiv sein wollten wie die Wachen im Lager'" (Leiser 1995: 129). Ähnliches berichtet die ehemalige KZ-Inhaftierte *Stanislawa Rachwalowa* über die Begegnung mit den brutalen Aufseherinnen von einst in einem polnischen Gefängnis nach dem Krieg, in dem diese Frauen nun selbst Häftlinge waren und Gelegenheit bestand, sich an ihnen zu rächen: "Ich habe nicht auf sie eingeschlagen. Mir wurde bewusst, dass sie Häftlinge waren, dass es eine üble Vergeltung wäre, einen Häftling zu schlagen. Ich wurde von normalem, menschlichem Schamgefühl erfasst, ging in meine Zelle, warf mich auf meinen Strohsack und fing bitterlich an zu weinen. Das war es nicht, was ich mir vorgestellt hatte. Ich erkannte, dass in der menschlichen Seele eine Bestie schlummert, die nur auf eine passende Gelegenheit lauert. Zugleich wurde mir bewusst, dass ich diese Bestie nicht loslassen durfte, dass ich anderen Gesetzen verpflichtet war" (Maximilian-Kolbe-Werk [Hrsg.] 1998: 44f.).

¹⁶ Vgl. z.B. Peikert (2000).

dadurch entwertet ist. Wenn solche Kalküle wirksam sind, kann Gesprächsbereitschaft, die von den Opfern signalisiert wird, geradezu als Ausdruck von Schwäche interpretiert werden, die man besser nicht offenbaren sollte. Der Versuch der Reintegration Belasteter, dem solche Gespräche dienen könnten, darf nicht darauf hinauslaufen, dass ehemalige Täter die Gesprächsbereitschaft ihrer Opfer zur stillschweigenden Wiederherstellung der alten Hierarchien und Machtverhältnisse missbrauchen und es unmöglich wird, schweres Unrecht öffentlich als strafwürdig festzuhalten.

Wirkliche Reintegration wird erst dort möglich, wo Belastete sich bereit finden, über ihre faktische Rolle im alten System wenigstens ernsthaft zu reflektieren. Gerade der Umgang mit Menschen, die verstrickt wurden, bedarf dabei sorgfältiger Differenzierung. So ist es verhängnisvoll, wenn sich die Bereitschaft ehemaliger Informanten, sich zu offenbaren und die eigene Verantwortlichkeit anzunehmen, nicht nur nicht zu ihren Gunsten auswirkt, sondern ihnen nochmals gravierend schadet. Wenn sich im Ergebnis die Beweislast zu ihren Ungunsten verkehrt, hingegen diejenigen, die ihre Verstrickungen geschickt verbergen und ableugnen, dafür noch mit dem Erfolg dieser Strategie belohnt werden, hat dies nicht nur schwerwiegende Folgen für das gelebte gesellschaftliche Ethos. Es untergräbt darüber hinaus die Voraussetzungen dafür, dass Rechtsstaatlichkeit als - trotz aller Unzulänglichkeiten - gerade im Interesse von mehr Gerechtigkeit unverzichtbares Verfassungsprinzip bejaht wird.

Zweifellos kann es hier zu Zielkonflikten kommen. Das Bemühen um eine Reintegration der Belasteten muss mit der Aufgabe, einen wirksamen Elitenwechsel auf der politischen Systemebene möglich zu machen, in einen Ausgleich gebracht werden. Insgesamt gesehen, ist deswegen die Einrichtung von Institutionen wie derjenigen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR oder des Instituts für nationales Gedenken in Polen als eine richtungweisende Entscheidung zu betrachten. Sie bieten erst die Voraussetzungen dafür, so weit wie irgend möglich Willkür im Umgang mit Verdächtigen oder nachweislich Belasteten ebenso zu vermeiden wie eine Situation, in der aufgrund von Zufälligkeiten statt durch überprüfbare Verfahren in das Leben von Menschen eingegriffen wird.

3. Hilfe für die Opfer

Mit denjenigen, die für zurückliegendes Systemunrecht verantwortlich sind, gilt es demnach so umzugehen, dass ihr faktischer Ausschluss aus der heutigen Gesellschaft ebenso vermieden wird wie eine Bagatellisierung dessen, was in der Vergangenheit geschah. Denn beide Wege wären nicht nur in rechtlicher, sondern auch in politisch-moralischer Hinsicht schwerwiegende Fehlentwicklungen. Allerdings sind es nicht die einzigen, auf deren Vermeidung zu achten ist. Ebenso verhängnisvoll wäre ein Umgang mit Belasteten, der von denjenigen, die das verübte Unrecht erlitten haben, als Ungerechtigkeit, ja als Verhöhnung ihnen gegenüber wahrgenommen werden müsste.

Die Forderung nach Barmherzigkeit für die Täter darf daher nicht gegen diejenige nach Gerechtigkeit für die Opfer ausgespielt werden. Als ungerecht empfinden diese in der Regel nicht bereits das Bemühen um einen differenzierenden Umgang mit Belasteten. Sie beklagen vielmehr die Verlagerung der öffentlichen Diskurse auf fast ausschließlich dieses Problem, ohne dass zugleich gefragt würde, auf welche Weise man dem beschädigten Leben der Opfer wenigstens ein Stück Gerechtigkeit zuteil werden lassen könnte.

Am Beispiel politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR sei etwas näher erläutert, welche Auswirkungen die von ihnen erlittenen Verletzungen selbst dort haben können, wo die staatlichen Repressionsorgane auf den Einsatz brutaler physischer Gewalt verzichten. Tatsächlich war diese Form des Terrors gegen Andersdenkende zumindest in den siebziger und achtziger Jahren keineswegs das Mittel der Wahl.¹⁷ Zunehmend konzentrierte sich vielmehr die Staatssicherheit auf eine andere Vorgehensweise, um politische Gegner zu isolieren und auf Dauer in der Bedeutungslosigkeit verschwinden zu lassen: Sie machte sich das Wissen moderner Psy-

¹⁷ Dies bedeutet nicht, dass solcher Terror nirgendwo stattgefunden hätte, im Gegenteil - "herkömmliche" Methoden dieser Art fanden in den Gefängnissen der Staatssicherheit, aber auch in "gewöhnlichen" Haftanstalten der DDR noch immer erschreckend häufig Anwendung. Vgl. z.B. Fritzsich (1994); Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg (1997).

chologie um die kognitive, vor allem aber die affektive Beeinflussbarkeit von Menschen zunutze, um die Persönlichkeit ihrer Gegner systematisch zu "zersetzen".¹⁸

Im Ministerium für Staatssicherheit (MfS) war der Ausdruck "Operative Psychologie" zur Bezeichnung dieses Vorgehensweise fest etabliert. Das Ziel bestand darin, die Betroffenen einerseits in ihrem beruflichen und weiteren sozialen Umfeld zu diskreditieren, indem bewusst falsche Informationen über sie verbreitet oder verschieden interpretierbare Informationen gezielt in einer negativen, rufschädigenden Weise kolportiert wurden. Berufliche Misserfolge wurden, ohne dass der Betroffene darum wusste, nach einem vorgefertigten strategischen Plan von außen herbeigeführt, um ihn in seinem Selbstwertgefühl zu erschüttern und für die Wirksamkeit weiterer Versuche des "Griffs nach seiner Seele" den Boden zu bereiten.

Parallel hierzu bemühten sich häufig Personen, die zum MfS im Verhältnis eines Inoffiziellen Mitarbeiters (IM) standen, zum Opfer der Zersetzungsstrategie ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Hierbei ging es nicht nur darum, an weitere Informationen heranzukommen, die sich gegen den Betreffenden verwenden ließen. Es sollten vor allem die Wirkung der zersetzenden Methoden auf das Opfer überprüft und daraus Hinweise für eine Steigerung der Effizienz dieser Strategie gewonnen werden.¹⁹ Die Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen einschließlich der Instrumentierung von engsten Angehörigen der Opfer, ihrer Familien und ihres Freundeskreises²⁰ kannte dabei keine anderen Grenzen als jene, die vom Erfolgsinteresse des MfS her von Fall zu Fall gesetzt waren; selbst Situationen des Hilfeschens und der Therapie, in die sich manche der Opfer während ihrer "operativen Bearbeitung" begaben, wurden zu ihrer weiteren Zersetzung miss-

¹⁸ Vgl. zum Folgenden vor allem die Beiträge in Behnke/Fuchs (Hrsg.) (1995), sowie Pross (1995). Einen erschütternden Bericht hat *Ellen Brockhoff* über ihr Leben in der DDR gegeben, in der sie als Kind eines in den Westen geflüchteten Stasi-Mitarbeiters stets nur die "Tochter des Verräters" war, vgl. Hennings (1997).

¹⁹ Vgl. Fuchs (1995: 54f.).

²⁰ Sogar Minderjährige wurden zur Bepitzelung von Freunden und Mitschülern angeworben, ja selbst als Waffe gegen die eigenen Eltern benutzt; vgl. zu den hierzu angewandten Methoden und ihren psychosozialen Folgen für die Missbrauchten die Beiträge in Behnke/Wolf (Hrsg.)(1998).

braucht. Zusätzlich gezielt als Seelenqual eingesetzt wurde die Trennung und Zwangsadoption der Kinder von Inhaftierten, wodurch diese Kinder in einer Weise desorientiert wurden, dass sie auch als Erwachsene schwerste psychische Störungen aufweisen.²¹

Insgesamt erfüllen die eingesetzten Methoden in vielen Fällen den Tatbestand der psychologischen Folter; in allen Fällen zielten sie darauf, die persönliche Moralität und Identität der Opfer zu zerbrechen. In der Untersuchungshaft der Staatssicherheit ließ sich diese Strategie ins Extrem steigern, die existenziellen Risiken für die Personen, auf die sie zielte, wurden in Kauf genommen. *Jürgen Fuchs* hat die Folgen der psychosozialen Zersetzung eindrücklich beschrieben:

"Matthias Domaschk starb in der MfS-Untersuchungshaft im April 1981, andere Suizide und bisher ungeklärte 'Fälle' kommen hinzu. Wer wurde depressiv, wer begann zu trinken, welche Ehe zerbrach, welches Kind begann zu stottern, wer stellte den Ausreiseantrag, rannte an Grenze oder Minenfeld gar, wer verzweifelte am Freund, an den Eltern, den Kollegen? Wessen Vertrauen wurde enttäuscht durch IMs 'mit Feindberührung'? Wer traute sich nach der zehnten Ablehnung nichts mehr zu, ließ die Bildungsabsicht sausen, legte das Manuskript weg?"²²

Besonders perfide an Zersetzungsstrategien war ihr Mangel an Greifbarkeit. Oft bis zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in ihre Stasi-Akte nach 1989 konnten die Opfer nicht nachweisen, in welcher Form gegen sie konspiriert wurde. Auch darin lag System; es ging darum, die Zersetzung "unbeweisbar zu machen und als Phantasieprodukt von 'Spinnern' erscheinen zu lassen".²³ Nach der „Wende“ gelang es den Wenigsten, beruflich und sozial wirklich rehabilitiert zu werden; vielmehr verfestigt sich der Eindruck, als seien viele von ihnen auch unter neuen Systemvoraussetzungen dazu verurteilt, im Vergleich zur übrigen Gesellschaft benachteiligt zu bleiben, wenn nicht in die Isolation zu geraten.

²¹ Vgl. Pross (1995: 306).

²² Fuchs (1995: 57f.).

Dafür gibt es mehrere Gründe. Vorenthaltene Bildungschancen und ausbleibende soziale Reformen führen z.B. dazu, dass ein unangemessener sozialer Status rückwirkend nur schwer korrigiert werden kann. Bei vielen Belasteten ist es dagegen umgekehrt: Ihnen gelingt es über Zeit häufig, ihre unter den alten Verhältnissen privilegierte Situiertheit in der Gegenwart wiederherzustellen bzw. zu behaupten. Bis in Fragen der Altersversorgung hinein wirken sich solche Asymmetrien aus, die klar als Folgen politisch zu verantwortenden Systemunrechts bewertet werden müssen. Noch weit gravierender sind Ungerechtigkeiten, die sich daraus ergeben, dass Menschen aufgrund der von der Geheimpolizei angewendeten, teilweise subtilen, aber um so perfideren Methoden politischer Verfolgung häufig nicht unmittelbar nachweisbare körperliche, dafür aber schwerste psychische Langzeitschädigungen erlitten haben. Es fällt oft schwer, deren Ursachen exakt nachzuweisen, z.B. als Folgen von Inhaftierung. Da die Betroffenen aber im Blick auf etwaige Entschädigungen die Beweislast haben, kann ein Verfahren, das auf den (u.U. wiederholten) Nachweis solcher Schäden gerichtet ist, von ihnen als erneute Demütigung empfunden werden - zusätzlich zu der Ungewissheit, die mit seinem Ausgang verbunden ist. In scharfem Kontrast hierzu steht die Tatsache, dass viele Einzelhandlungen, die im Rahmen systematischer politischer Verfolgung gegen deren Opfer durchgeführt wurden und zu diesen Schädigungen führten, oft kaum oder gar nicht justiziabel sind.

Jedoch rückt auch dieses Entschädigungsproblem, so viel es für die Lebensverhältnisse einer großen Zahl von Opfern zweifellos bedeutet, an die zweite Stelle, sobald man danach fragt, ob den Betroffenen überhaupt angemessene Hilfsangebote offen stehen. Ihnen droht nämlich dort Isolation, wo sie erfahren müssen, dass ihre soziale Umwelt ihrem Schicksal und dessen fortwirkenden Folgen gegenüber Unverständnis, Desinteresse und Fremdheit signalisiert. In der Psyche von Menschen, die traumatisierende Situationen durchleben mussten, kommt es zu Prozessen, die eine oft grundlegend veränderte Weltwahrnehmung und eine neue Verhältnisbestimmung zu anderen Menschen zur Folge haben. Denn wer zum Opfer extremer physischer oder psychischer Gewalt wurde, hat denjenigen, von

²³ Fuchs (1995: 79f.).

dem ihm dies widerfuhr, nicht als Mit-, sondern als Gegen-Mensch erlebt. Das herkömmliche Grundvertrauen in die Normalität lebensweltlicher Abläufe überlebt solche Erfahrungen in der Regel nicht, und es lässt sich auch nicht bereits dadurch wiederherstellen, dass ein politischer Systemwechsel stattfindet und materielle Entschädigungen geleistet werden. Denn die Folgen der erlittenen Traumatisierungen bestehen in einer dauerhaften inneren Konfrontation mit kaum erträglichen Erinnerungen und in der Zerstörung vielfältiger Lebensmöglichkeiten durch die erlittenen Formen der Gewalt. Nicht selten kommt es zum Rückzug aus sozialen Beziehungen und Bindungen aller Art, zu einer Gefühlsarmut, die weder Ärger noch Freude noch Trauer mehr spüren lässt, zur Empfindung einer Heimatlosigkeit in der Welt, die sich allenfalls noch im Gespräch mit Menschen, die ein ähnliches Schicksal erlitten, für einige Zeit durchbrechen lässt.²⁴

Schwer wiegt, dass das geschehene Unheil über den Tod der unmittelbar zum Opfer Gewordenen hinaus weiterwirken kann. In unterschiedlicher Ausprägung lassen sich bei den Nachkommen von einstmalig Verfolgten Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen feststellen, die das Schicksal ihrer Eltern reflektieren, vor allem ein fundamentales Misstrauen gegenüber der Außenwelt. So verursachen schwere Menschenrechtsverletzungen zwischen der Welt der Opfer und der Welt derer, denen diese Erfahrung fehlt und fremd bleibt, eine tiefe Zäsur. Sie kann nicht einfach durch noch so wohlmeinende voluntative Akte überwunden werden, setzt insbesondere allem Bemühen um Versöhnung eine entscheidende Grenze. Die Opfer einerseits, die Täter und mit ihnen die große Zahl derer, die weder in die eine noch in die andere Rolle gerieten, andererseits sind gewissermaßen dazu verurteilt, in getrennten Welten zu leben.

Eine elementare Forderung der Gerechtigkeit und zugleich ein entscheidender Schritt auf die Überwindung dieser Trennung hin dürfte es deswegen sein, dass eine Gesellschaft, die sich aus guten Gründen die Frage nach einem angemessenen Umgang mit Belasteten nicht leicht macht, zugleich ebenso entschieden danach strebt, den Opfern von Unrecht und Gewalt praktische Hilfe anzubieten. Es müsste darum gehen,

²⁴ Vgl. Pross (1995: 306) sowie Hanke (1998: 12).

möglichst vielen von ihnen Wege zu erschließen, auf denen sie das Gefängnis leidvoller Erinnerung an ihre oft traumatischen Erfahrungen ein Stück weit aufsprengen können. Solche Wege sind schwer genug, nicht nur, weil es viel zu wenige für diese Arbeit qualifizierte Therapeuten und geeignete Therapieplätze gibt. Selbst der therapeutische Umgang mit Traumatisierungen bleibt wegen der Schwere der Symptomatik riskant. Erschreckend häufig setzt sich in Prozessen versuchter und immer wieder scheiternder Bewältigung des Traumas eine menschliche Tragödie fort. Doch bieten sich im günstigen Fall Hilfestellungen, die es den Betroffenen ermöglichen, trotz der erlittenen Schädigungen persönliche Formen der alltagspraktischen Lebensbewältigung zu entdecken und die dazu notwendigen Kraftressourcen in sich zu erschließen.

Nicht nur den Städten und Kommunen, sondern auch den zivilgesellschaftlichen Trägern der Sozialarbeit ist es dringlich ans Herz zu legen, den Umfang solcher Hilfsangebote zu erweitern. In ihnen müssten sich "geschützte Räume" eröffnen, die den Betroffenen zunächst dazu verhelfen, ihre inneren Schutzmauern, die notwendig waren, um die Bitterkeit über erlittenes Leid ertragen zu können, allmählich und behutsam abzubauen. Oft werden dadurch ein Zulassen der eigenen, lange verdrängten Trauer, Prozesse der Auseinandersetzung mit ihr, das Finden einer Sprache, in der es wenigstens annähernd gelingt, das Erlittene zum Ausdruck zu bringen, und das Annehmen-Können von Zuwendung und Trost überhaupt erst ermöglicht. Hierbei geht es nicht um die illusionäre Absicht, die seelischen Wunden umfassend zu heilen; das Ziel ist überaus bescheiden. Die Betroffenen sollen einmal sagen können: "Ja, ich war ein Opfer, aber letztlich haben mich die Verfolger nicht besiegt. Es ist Vergangenheit, ich habe noch ein Leben danach".²⁵

²⁵ Gurrus (1998: 113).

4. Aussöhnung - mehr als ein Wort?

Kann nach dem bisher Festgestellten von möglicher Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern überhaupt sinnvoll gesprochen werden?

Menschliche Sprache erlaubt immer nur Annäherungen an das Abgründige dessen, was mit Wörtern wie "Schuld", "Reue", "Vergebung" und "Aussöhnung" gemeint ist. Ganz Ähnliches gilt für das, was von den Opfern erfahren wurde; *Simon Wiesenthal* sagt: "Man kann in die Nähe kommen, aber man kann niemals ein Leiden schildern, wie es ist."²⁶ Manchmal gelingt es nur noch, das Geschehene mit den Mitteln der Kunst zur Darstellung zu bringen - in der Hoffnung, dass sich das, was sich nicht mehr diskursiv vermitteln lässt, dem Adressaten auf jene andere Weise erschließt. *Margarethe von Trotta* hat in ihrem Film "Das Versprechen" diese Annäherung an die deutsch-deutsche Wirklichkeit versucht, *Carlos Lemos* beschreibt die Situation während der Militärdiktatur in Argentinien in seinem Film "Das Schweigen der Herren"; bekannter geworden ist freilich *Ariel Dorfman*s filmische Reflexion über Chile in "Der Tod und das Mädchen".²⁷

²⁶ In: Die Kunst des Erinnerns. Simon Wiesenthal – Portrait zum 90. Geburtstag, ausgestrahlt in 3sat am 30./31. 12. 1998. Wiesenthal fuhr, um das Gemeinte zu verdeutlichen, fort: „Wie oft denke ich an meine Mutter, werde nie vergessen: Wir – meine Frau und ich - sind noch im Ghetto und sind nach Hause gekommen, und meine Mutter hat uns etwas zum Essen vorbereitet. Und auf einmal habe ich sie in der Luft aufgefangen- sie war dem Zusammenbruch nahe. Und dann hat sie uns erzählt: Sie hat drei Tage nichts gegessen, sie hat es alles für uns, da wir arbeiten gingen, aufbewahrt und uns gegeben. Und diese Szene, wie ich meine Mutter aufgefangen habe, die habe ich – ich weiß nicht, wie viele Male – im Traum gesehen. Und immer, wenn ich an meine Mutter denke, ist das das wirklich letzte Gefühl, das ich von ihr habe.

Schauen Sie, wenn eine Mutter ‚normal‘ stirbt, dann kann man zum Friedhof gehen, da ist ein Grabstein, und man stellt sich hin und man denkt nach oder legt Blumen auf das Grab. Meine Mutter wurde vergast – und ich trage mit mir den Grabstein meiner Mutter herum.“

²⁷ Nur zögerlich lassen sich angesichts einer Wirklichkeit, die sich von außen vielleicht nur in dieser Weise der Präsentation angemessen erfassen lässt, Wörter wie "Wiedergutmachung" oder "Entschädigung" zur Bestimmung dessen verwenden, was um eines Mindestmaßes an Gerechtigkeit willen den Opfern geschuldet ist. Es scheint, als seien solche Aufgabenbeschreibungen am ehesten gegenüber solchen Personengruppen angemessen, bei denen das ihnen zugefügte Unrecht noch in nennenswertem Umfang korrigiert werden kann. Je schwerwiegender die erlittenen Demütigungen, um so geringer sind offenbar die Möglichkeiten, dem Opfer zumindest

Auch vermag niemand stellvertretend für andere Vergebung auszusprechen, so wenig, wie er stellvertretend für andere bereuen kann. Und es ist damit zu rechnen, dass bestimmte Handlungen von Menschen nicht vergeben werden können, weil Vergebung in gesellschaftlich relevanten Bezügen ja beinhalten muss, dass sich die Zerstörung sozialer Beziehungen und Lebenswelten rückgängig machen lässt. Die Erfahrung zeigt aber, dass es Formen solcher Zerstörungen gibt, die alle Anstrengungen zur "Bewältigung" dessen, was erlitten wurde, an der Endgültigkeit des Geschehenen scheitern lassen. Wie soll jemand, dessen nächster Angehöriger grausam gequält und ermordet wurde, denen vergeben, die dem Opfer dies antaten?

Daran wird deutlich: Versöhnung und Vergebung sind dort, wo sie existenziellen Ernst gewinnen, gerade nicht einklagbar wie moralische Pflichten. Denn sie hängen von Voraussetzungen ab, die durch Willensakte allein nicht herstellbar sind. In Ruanda ist die Rede von einer zweiten Art, getötet zu werden: durch die Einpflanzung des Hasses in die Seelen der Menschen angesichts der Gräueltaten des Genozids von 1994 - auf der Seite der Überlebenden wie auf der der Mörder. Der jüdische Schriftsteller *Elie Wiesel*, selbst Überlebender von Auschwitz, hat das daraus resultierende Problem auf eine einfache Formel gebracht: "Hass zerbricht den Gehässigen, aber ebenso zerbricht er den Hassenden".²⁸

Das Wichtigste könnte sein, dazu beizutragen, dass die Atmosphäre des Hasses verlassen werden kann - danach zu suchen, wie man auch den Opfern tragischer Verstrickungen dabei helfen kann, dass sie mit den Beschädigungen weiterleben können, die die unversöhnte Situation in ihnen angerichtet hat. Solches Bemühen müsste für alle, die für den Umgang mit belasteter Vergangenheit eine Mitverantwortung empfinden, an erster Stelle stehen. Gewiss ist zu hoffen, dass sich darüber hinaus in möglichst vielen Fällen Wege eröffnen, zu Vergebung und Aussöhnung zu gelangen. Doch nur wenig scheint hier im Sinn planbarer Schritte möglich zu sein. Die (wechselseitige) Kraft dazu, nicht aufzugeben, ist in diesem Prozess oft wichtiger als fast alles Übrige. Jeder Versuch, Aussöh-

in elementarer Weise Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen.

nung vorzeitig zu erzwingen, läuft deswegen Gefahr, sie zu stören oder ganz zu vereiteln. Denn sie ist im Kern keine Sache großer Worte und feierlicher Proklamationen, sie verlangt vor allem nach Einfühlsamkeit, Geduld, Behutsamkeit, Glaubwürdigkeit.

Vor der Möglichkeit, zu vergeben und sich zu versöhnen, steht die Notwendigkeit der Trauerarbeit, für Opfer und Täter; deswegen bedarf es der Zeit. Versöhnung wird beiderseits nur dort möglich, wo sie in einem moralischen Kontext gesucht wird, der nicht überlagert ist vom gewissermaßen strategischen Interesse, dadurch die eigene Position aufzuwerten. Versöhnung kann nur dort gelingen, wo zuvor Unrecht als solches feststellbar und bereut wurde; sie hat nur dort eine Chance auf Dauerhaftigkeit, wo nicht schon der Keim neuen Unrechts mitgesät wird.

Es bedarf längerer Zeit, damit Trauer in die Fähigkeit verwandelt werden kann, zu vergeben; noch mehr gilt dies für die Bereitschaft, sich auf Schritte zur Aussöhnung einzulassen. Denn dazu ist es notwendig, dass sich Täter und Opfer gemeinsam erinnern und zusammen den Gründen dafür nachgehen, dass eine versöhnungsbedürftige Situation zwischen ihnen steht. Der Frage nach der Wahrheit entrinnt man nicht; ein Opfer von Verfolgung durch den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR fasste sie in die eindringlichen Worte: "Ich kann nur vergeben, was ich weiß".²⁹

Aber auch Täter bedürfen der Konfrontation mit der Wahrheit, um ideologische Verblendungen durchbrechen zu können, die ihnen das Verwerfliche ihres einstigen Tuns verbergen. Für sie kann es freilich überaus schmerzlich sein, sich der eigenen Schuld zu stellen – zumal im Gegenüber des Opfers. Und doch dürfte ihre Reintegration wesentlich davon abhängen, wie weit sie ihre eigene ehemalige Rolle zu betrauern imstande sind. Dies ist nicht im Sinn von Selbstmitleid gemeint, sondern es zielt auf die Frage, ob bereits die Kategorie der persönlichen Schuld sich nicht erst

²⁸ Wiesel (1993: 84).

²⁹ Aus einem persönlichen Gespräch mit dem Verfasser. In ähnlicher Weise formulierte Polens Ministerpräsident Jan Olszewski im Dezember 1991: „Wenn wir vergeben sollen, so wollen wir wissen, welche Schuld und wem wir vergeben“ (zit. nach: Grabowski [1998: 1017]).

in dem Augenblick wirklich erschließt, in dem es zugleich möglich wird, sich ihr gegenüber anders zu stellen als im Modus der Verharmlosung und Verdrängung. Für ehemalige Täter kann so die Fähigkeit, Geschehenes zu betrauern, eine befreiende Erfahrung werden. Zeichen von Vergebungsbereitschaft seitens des Opfers können dabei von großer Bedeutung sein. Oft liegt hier ein Dilemma, solange sich die Opfer aus leicht nachvollziehbaren Gründen dazu nicht imstande sehen. Die Frage ist deswegen nicht: "Wer muss bereit sein zum ersten Schritt?", sondern sie müsste lauten: "Wer ist dazu imstande, und wie kann man ihm dazu helfen?" Und wie steht es um den zweiten Schritt, nachdem der erste voller Kraftanstrengung gegangen wurde? Alle Vergebungsbereitschaft der Opfer läuft ins Leere, wo Täter die Vergebung nicht annehmen. Auch für Prozesse der Aussöhnung bedarf es deswegen "geschützter Räume", in denen das Risiko tragbar wird, sich darauf einzulassen - für Täter und Opfer.

Einer der schwersten Wege zur Versöhnung ist es, Opfer zu gemeinsamem Trauern zu bewegen, die auf unterschiedlichen Seiten standen, als Gewalt in ihr Leben einbrach und Hoffnungen und Lebensmöglichkeiten zerstörte. Deswegen steht insbesondere *dieser* Versuch, zu einer Aussöhnung zu gelangen, in der Gefahr einer Grenzüberschreitung; gerade hier darf man nichts erzwingen wollen und kann es vermutlich auch gar nicht. Die Legitimation, über einen solchen Weg nachzudenken, ergibt sich vielmehr nur von authentischen Berichten her, dass Begegnungen im Zeichen solcher gemeinsamer Trauerarbeit tatsächlich möglich sind - trotz ihres überaus schmerzvollen Charakters. Wenn aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten Vertriebene mit denen wirklich reden können, die heute - selbst aus ihrer ostpolnischen Heimat vertrieben - in den Häusern ihrer Kindheit wohnen, und wenn das beiderseits empfundene Leid endlich doch zur Sprache kommen kann, so verschwindet zumeist jeder etwa verborgene Wunsch, die Geschichte einen anderen Verlauf nehmen zu lassen, und obsiegt die gemeinsame Sorge, dass den Kindern dasselbe Los erspart bleiben möge. Es dürfte kaum möglich sein, die Bedeutung dieser Erfahrungen für Frieden und Versöhnung zu überschätzen.

5. Aufgaben für Gesellschaft und Politik

Bleibende Herausforderungen für Gesellschaft und Politik beziehen sich auf ihren Beitrag zur Wiederherstellung der Würde der Opfer, ebenso wie auf die Aufgabe, den Entstehungsbedingungen dafür entgegenzuwirken, dass sich vergleichbare Strukturen systemisch bedingten Unrechts erneut etablieren lassen. Bemühungen um einen angemessenen Umgang mit Leid- und Schulderfahrungen in der Vergangenheit sind nicht nur vom Gedanken möglicher Aussöhnung her legitim, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der Prävention, damit sich das in der Vergangenheit Geschehene nicht auf ähnliche Weise wiederholt.

Die Erfolgsaussichten solcher Bemühungen hängen aufs Engste damit zusammen, wie weit es gelingt, im Raum der Öffentlichkeit früher zu Unrecht Verurteilte oder Benachteiligte zu rehabilitieren und wenigstens teilweise zu entschädigen. Solche Akte sind zwar zunächst im Hinblick auf die individuelle Lebenssituation der Betroffenen von großer Bedeutung, nicht minder sind sie es jedoch wegen ihrer symbolischen Funktion für die öffentliche Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht, d.h. in politischer und kultureller Hinsicht. Wie bei den Schwierigkeiten strafrechtlicher Sanktionierung von Systemunrecht, so droht freilich auch hier die Gefahr, dass die Entschädigungsleistungen angesichts dessen, worauf sie sich beziehen, unverhältnismäßig gering ausfallen und daher auf Seiten der Opfer zur Enttäuschung führen, in der Wahrnehmung der Täter und der übrigen Gesellschaft jedoch womöglich auf eine Banalisierung des geschehenen Unrechts hinauslaufen.

Daher kommt ausschlaggebende Bedeutung der Art und Weise zu, wie mit jüngster Geschichte verfahren wird - ob es darum geht, die historische Wahrheit, in all ihrer Differenziertheit, allmählich freizulegen, oder aber ob der Umgang mit historischen Fakten in den Dienst einer "Vergangenheitspolitik" gestellt wird, in der er zur Waffe in Machtkämpfen der Gegenwart degeneriert. Aufklärung über historische Wahrheit, so weit sie sich mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft, aber auch im Zuge der Tatsachenfeststellung in gerichtlichen Verfahren oder durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen erheben lässt, soll vor allem der Legendenbildung

entgegenwirken. Individuelles wie gesellschaftlich-politisches Ringen um die Erinnerung stehen in der Gefahr, die Deutung jüngster Geschichte an unausgewiesenen, vorgängigen Optionen zu orientieren. Auf diese Weise kommen bestimmte, keineswegs nebensächliche Facetten dieser Geschichte unter Umständen gar nicht in den Blick oder werden jedenfalls unzutreffend gewichtet. Schon die Frage, welche Ereignisse, Umstände und Sachverhalte im Interesse einer authentischen Erinnerung für relevant zu halten sind, wird auch im Licht solcher Vorentscheidungen mitbeantwortet. Deswegen ist es überaus prekär, den Prozess einer sorgfältigen Aufklärung über die historische Wahrheit zeitlich hinauszuschieben: Nur die möglichst verzugslose Erforschung des Geschehenen und die sofortige Sicherstellung entsprechender Dokumente kann davor bewahren, dass sich von interessierter Seite mit einer selektiven Verwendung geschichtlicher Fakten Politik machen lässt. Zwar bedeutet die Suche nach der historischen Wahrheit eine kulturelle und politische Herausforderung, die Gesellschaften an die Grenze ihrer Integrationsfähigkeit führen kann. Sie hält aber andererseits den Schlüssel dafür bereit, dass Modelle einer besseren gemeinsamen Zukunft überhaupt entworfen werden können.³⁰

Doch nicht nur die Erhellung tatsächlicher Abläufe und der Rolle konkreter Akteure in ihnen ist vonnöten. Eine Aufklärung über die historische Wahrheit, die diese lediglich rekonstruiert, sich aber im Interesse wissenschaftlicher Objektivität sowohl jegliche Wertung wie jeden Vergleich von vornherein verbietet, kann ungewollt zu einer fatalen "Historisierung" des Geschehenen beitragen. Trotz aller Aufmerksamkeit für das Partikulare ist es doch unumgänglich, das Gemeinsame verschiedener Erscheinungsweisen systemisch bedingten Unrechts festzuhalten; jene Strukturen und Mechanismen aufzudecken, die immer neu zur Verstrickung in Schuld und zu extremen Erfahrungen von Leid und Unrecht führen.

³⁰ Ein herausragendes Beispiel dafür, dass Wahrheitskommissionen zu Ergebnissen führen können, die gerade hinsichtlich der Bestimmung politischer und gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben richtungweisend wirken, bietet der Abschlußbericht des von der katholischen Kirche in Guatemala initiierten und durchgeführten Projekts zur "Wiedergewinnung der historischen Wahrheit" (Recuperación de la Memoria Histórica, REMHI). Eine Zusammenfassung ist in deutscher Übersetzung veröffentlicht (vgl. Misereor 1998). Vgl. auch Santamaria (1999).

Über die Arbeit an der Vergewisserung über Fakten und ihre sachgemäße Interpretation hinaus geht es deswegen darum, eine Gemeinschaft authentischer Erinnerung zu begründen. So kann das von den Älteren leidvoll Erfahrene dem Vergessen entrissen und im Interesse an einer besseren Zukunft an die Jüngeren vermittelt werden. Zugleich kann die Einbeziehung der Opfer mit ihren Erinnerungen in einen öffentlichen Diskurs eine wichtige Kontrasterfahrung zu jener Isolierung von der übrigen Gesellschaft vermitteln, die gerade diese Menschen häufig empfinden. Denn nicht zuletzt wird ihre Wahrnehmung, isoliert zu sein, dadurch verstärkt, dass es ihnen unmöglich ist, über das von ihnen Erlittene zu sprechen – sei es, weil die Tiefe der eigenen Verletzungen dies verwehrt, sei es, weil die lebensweltlichen Plausibilitäten der Gegenwart hierfür keinen Ort mehr zu bieten scheinen. Durch öffentliche Ehrungen der Opfer, Gedenkstättenarbeit, historisch wie didaktisch mit Sorgfalt konzipierte Publikationen, Medienarbeit und überhaupt die Thematisierung dieser Problematik im Bereich von Erziehung und Bildung kann es gelingen, Formen kollektiver Erinnerung vor politischer Manipulation zu schützen.³¹ Auch sie lassen sich im weiteren Sinne als Akte der Rehabilitation und der Entschädigung ansehen. Denn sie zielen darauf, gegen das allmähliche Vergessen anzuarbeiten, das über Zeit die Opfer ein zweites Mal zu Opfern werden lässt.

Gewiss wird eine solche Erinnerungsgemeinschaft von einer eigenen Dynamik im fortdauernden Ringen um einen angemessenen Umgang mit der Vergangenheit gekennzeichnet bleiben. Doch lässt sich nur in ihrem Rahmen, in dem durch sie eröffneten Raum das Nichtakzeptieren dieser Vergangenheit durchhalten. Denn mit wachsendem zeitlichen Abstand selbst zu Ereignissen, die als Katastrophen anzusehen sind, drohen sich Haltungen der Indifferenz, wenn nicht der Gleichgültigkeit, zu verbreiten. Strukturen des Bösen können oft dort entstehen und zu wuchern beginnen, wo die ersten Schritte, nur für sich betrachtet, unspektakulär erscheinen;

³¹ Das Beispiel der deutsch-polnischen Schulbuchkommissionen hat hierfür Vorbildcharakter gewonnen. Der Bedeutung solcher Bemühungen um die Herstellung authentischer Erinnerung wird man im Blick auf die aktuelle Situation im ehemaligen Jugoslawien gewahr, wo nach wie vor bosnische Kinder mit rivalisierenden "Wahrheiten" konfrontiert sind und, abhängig von der Ethnie, in deren Gebiet ihre Schule liegt, in ihren Geschichtsbüchern parteiische Verzerrungen der historischen Wahrheit finden - oft ohne dass sie eine Chance haben, dies zu bemerken. Vgl. De Luce (2001).

die Korruption der Lebenswelt vollzieht sich vorzugsweise schleichend. Der fatalen Neigung, das Schlechte vergangener Zeiten aus der Erinnerung zu tilgen, lässt sich nur entgegenarbeiten, wo die Konfrontation mit der Realität von einst noch möglich ist - unverstellt durch nachträgliche Beschönigungen und in einer Form medialer Vermittlung, die nachfühlbar werden lässt, was diese Realität mit Menschen gemacht, besser gesagt: ihnen angetan hat.

In einem politischen und gesellschaftlichen Klima, in dem Menschen aus der Erinnerung an die Schrecken der Vergangenheit das Bewusstsein des "Nie wieder!" als zentralen handlungsleitenden Wert zu erfassen vermögen, werden die in vielen Ländern anstehenden großen Reformprojekte ebenso ermöglicht, wie sie ihrerseits den Prozess der Aufarbeitung voranbringen:

- Eine *Justizreform*, die tatsächlich zur Reduzierung der Abhängigkeit der Justiz von politischen Vorgaben führt, weil diese Abhängigkeit maßgeblich zur formellen oder faktischen Straflosigkeit beiträgt; die auf eine unabhängige und unparteiische Richterschaft setzen kann und das Recht jedes Angeklagten auf Verteidigung und einen fairen Prozess sicherstellt; und die vor allem die Bürger über ihre grundlegenden Rechte aufklärt.
- Eine *Reform der Sicherheitssektors*, mit der die Entlassung von Menschenrechtsverletzern aus Polizei und Streitkräften erreicht werden kann und eine zivile, rechtsstaatlichen Grundsätzen konforme Kontrolle der Sicherheitsorgane durch demokratisch legitimierte Institutionen möglich wird.
- Die Eröffnung von Chancen für politische Partizipation, verbunden mit nachhaltigen Anstrengungen zu einer *Demokratisierung* der Gesellschaft.
- Und schließlich eine Durchführung oft seit langem überfälliger *sozialer Reformen*: die Korrektur einer ungerechten Landverteilung, Programme für eine Regierungsführung, die dem Wohl aller Bürger und nicht nur den Interessen herrschender Staatsklassen dient (*good governance*), die

Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft, die Stärkung der Eigeninitiative der Armen durch verbesserte Bildung und Ausbildung und die Überwindung der vielfältigen Formen von geschlechtsspezifischer, ethnischer oder sozialer Ausgrenzung, eine kohärente Politik entschlossener Armutsbekämpfung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung.

Ohne solche grundlegenden Strukturreformen werden auch Bemühungen um einen angemessenen Umgang mit der Last der Erinnerungen nur einen eng begrenzten Beitrag zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Post-Konflikt-Gesellschaften zu leisten vermögen. Zugleich kann die Politik auswärtiger Staaten auf vielen Ebenen erheblich darauf Einfluss nehmen, ob soziale und politische Reformen in solchen Transformationsprozessen gelingen. Insofern sind Politik und Gesellschaft auch in den Ländern Westeuropas mitverantwortlich dafür, vor Ort jene "menschenrechtsfreundlichen" Rahmenbedingungen entstehen zu lassen, unter denen sich der Gefahr erneuter politischer Repression und schwerster Menschenrechtsverletzungen erst mit Aussicht auf Erfolg entgegenwirken lässt.

Literatur

Améry, Jean 1997: Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten, 3. Auflage, Stuttgart.

Behnke, Klaus/Fuchs, Jürgen (Hrsg.) 1995: Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg.

Behnke, Klaus/Wolf, Jürgen (Hrsg.) 1998: Stasi auf dem Schulhof. Der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch das Ministerium für Staatssicherheit, Berlin.

Butollo, Willi/Hagl, Maria/Krüsmann, Marion 1999: Kreativität und Destruktion posttraumatischer Bewältigung, Stuttgart.

De Luce, Dan 2001: Getting to the Truth, in: Institute for War and Peace Reporting (Hrsg), IWPR's Tribunal Update, No. 221, 14.-19. 5. 2001.

Eissler, Kurt R. 1963: Die Ermordung von wie vielen seiner Kinder muss ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?, in: Psyche 17: 5, 241-291.

Fritzsch, Günter 1994: Gesicht zur Wand. Willkür und Erpressung hinter Mielkes Mauern, Leipzig.

Fuchs, Jürgen 1995: Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen. Die "leisen" Methoden des MfS, in: Behnke/Fuchs (Hrsg.) 1995, 44-83.

Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt Moritzplatz Magdeburg u.a. (Hrsg.) 1997: "Die Vergangenheit lässt uns nicht los ..." Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ / DDR und deren gesundheitliche Folgen, Magdeburg.

Grabowski, Sabine 1998: Vom „dicken Strich“ zur „Durchleuchtung“. Ansätze der Vergangenheitsbewältigung in Polen, in: Osteuropa 48: 10, 1015-1023.

Graessner, Sepp/Gurris, Norbert F./Pross, Christian (Hrsg.) 1996: Folter. An der Seite der Überlebenden - Unterstützung und Therapien, München.

Gurris, Norbert F. 1996: Seelisches Trauma durch Folter - Heilung durch Psychotherapie?, in: Graessner et al. (Hrsg.) 1996, 49-82.

Gurris, Norbert F. 1998: Interview, veröffentlicht im 4. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 108-114.

Hanke, Irma 1998: Über das Schweigen reden. Diktaturerfahrung und Literatur, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 13 / 20*. 3. 1998, 3-12.

Hennings, Alexa 1997: Leben nach der Akte. Frau B. liest ihre Stasi-Unterlagen (Manuskript zur Sendung in NDR 4 am 7. 12. 1997).

Höpken, Wolfgang 1999: "Vergangenheitsbewältigung" in Südosteuropa: Chance oder Last?, in: *Südosteuropa* 48: 11/12, 613-628.

Huhle, Rainer 2001: Menschenrechte in Lateinamerika, in: *Sicherheit + Frieden* 19: 1, 18-25.

Jäger, Herbert 1989: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt/M.

Leiser, Erwin 1995: *Leben nach dem Überleben*, 2. Auflage, Weinheim.

Maximilian-Kolbe-Werk (Hrsg.) 1998: *Fragt uns, wir sind die letzten ... Zeugnisse von Überlebenden der nationalsozialistischen Konzentrationslager und Gettos*, Freiburg i.Br.

Misereor (Hrsg.) 1998: *Guatemala: Nie wieder - Nunca más*, Aachen.

Peikert, Norbert 2000: Die Täter-Opfer-Problematik aus psychologischer Perspektive, in: *Grande, Dieter* (Hrsg.): *Der deutsch-deutsche Umgang mit der SED-Vergangenheit. Perspektiven kirchlichen Handelns*, Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, DOK 42), 49-55.

Pross, Christian 1995: "Wir sind unsere eigenen Gespenster". Gesundheitliche Folgen politischer Repression in der DDR, in: *Behnke/Fuchs* (Hrsg.) 1995, 303-315.

Pross, Christian 1996: "Jeder Freispruch eines Täters kostet mich zwei Wochen Schlaf". Gesellschaftliche und individuelle Bewältigung des Traumas am Beispiel der DDR, in: *Graessner et al.* (Hrsg.) 1996, 168-185.

Santamaría, Cirilo 1999: REMHI. Wiedergewinnung der historischen Erinnerung - Wegbeschreibung und Perspektiven, in: Grande, Dieter (Hrsg.), Ohne Erinnerung keine Versöhnung. Ansätze und Überlegungen zu einer Charta Memoriae, Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, DOK 41), 23-41.

Sauerland, Karol 2000: Dreißig Silberlinge. Denunziation: Gegenwart und Geschichte, Berlin.

Ulrich, Stefan 1999: Schmerzvolle Wahrheiten, in: Süddeutsche Zeitung 7. 1. 1999, 4.

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika 2000: Das Schweigen gebrochen – „Out of the Shadows“. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt/M.

Wiesel, Elie 1993: Ethik aus Erinnerung, in: Schuster, Ekkehart/Boschert-Kimmig, Reinhold, Trotzdem hoffen. Mit Johann Baptist Metz und Elie Wiesel im Gespräch, Mainz.

Wiesenthal, Simon 1989: Einführung, in: ders., Jeder Tag ein Gedenktag. Chronik jüdischen Leidens, 2. Auflage, Gerlingen, 7-27.